Rahmenordnung über den Etat der Fachschaften (Fachschaftsetatrahmenordnung)

vom XX. XX 2023

Das 69. Studierendenparlament hat in seiner Sitzung am XX. XX 2023 folgende Ordnung über den Etat der Fachschaften beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1 (Zweck)

Diese Ordnung regelt die Zuweisung, Beantragung und Verwendung von Finanzmittel für die Fachschaften der Universität des Saarlandes.

§ 2 (Grundsätze)

- (1) Für alle Ausgaben ist auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Angemessenheit und Nachhaltigkeit zu achten.
- (2) Die Finanzmittel für die Fachschaften sind im Haushaltsplan vorzusehen.

§ 3 (Etat)

- (1) Der Finanzmittel der Fachschaften setzen sich aus einem festen Grundbetrag, der für alle Fachschaften die gleiche Höhe hat, und einem Zusatzbetrag, dessen Höhe sich nach der Anzahl der Mitglieder einer Fachschaft richtet, zusammen.
- (2) Jede Fachschaft erhält einen Grundbetrag in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr.
- (3) Jede Fachschaft erhält einen Zusatzbetrag in Höhe von
 - 1. 0,66 Euro für jeden Studierenden mit der Studienfachart Kernbereich (KB) und Promotionsstudierende.
 - 2. 0,44 Euro für jeden Studierenden mit der Studienfachart Erweitertes Hauptfach (HF),
 - 3. 0,33 Euro für jeden Studierenden mit der Studienfachart Lehramt für die Primarstufe (LP)
 - 4. 0,22 Euro für jeden Studierenden mit den Studienfacharten Hauptfach (HF), Nebenfach (NF), Ergänzungsfach (EF) und den Lehramtsformen Lehramt für die Sekundarstufe I und Sekundarstufe II (LS1+2), Lehramt für die Sekundarstufe I (LS1), Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (LPS1), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) und Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAG).
- (4) Die Zuweisung der Mittel wird zu Beginn jedes Wintersemesters von dem mit dem Referat für Fachschaften betrauten Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses mit den für das Wintersemester vorliegenden Studierendenzahlen für das kommende Jahr berechnet.

§ 4 (Umverteilung)

(1) Überschreiten die Finanzmittel einer Fachschaft zu Beginn eines Sommersemesters den Grundbetrag und gleichzeitig einen Betrag von mehr als der Hälfte des ursprünglich zugewiesenen Betrags (Bemessungsgrenze), so sind alle Gelder oberhalb der Bemessungsgrenze von den verfügbaren Mitteln der jeweiligen Fachschaften als freie Mittel abzuziehen.

- (2) Das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied teilt die freien Mittel proportional zu dem ursprünglich veranschlagten Zusatzbetrag auf alle Fachschaften auf.
- (3) Meldet eine Fachschaft mindestens eine Woche vor der Umverteilung einen Finanzbedarf an, der ihre verfügbaren Mittel unter die Bemessungsgrenze senken würde, so kann das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied die Finanzmittel dieser Fachschaft oberhalb der Bemessungsgrenze für die Umverteilung sperren.

§ 5 (Verwendungsrichtlinie)

- (1) Das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zur Ausarbeitung einer Verwendungsrichtlinie, die die Verwendungsmöglichkeiten der an die Fachschaften zugewiesenen Mittel regelt, ermächtigt.
- (2) Die Verwendungsrichtlinie bedarf der Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftskonferenz.

§ 6 (Mittelbewirtschaftung)

- (1) Das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied ist für die Mittelbewirtschaftung des Etats verantwortlich.
- (2) Der Abruf der Mittel durch die Fachschaften erfolgt mittels Antrags an das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied.
- (3) Das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied ist für die Prüfung der Anträge anhand der Verwendungsrichtlinie zuständig. Das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied kann bei rechtlichen Bedenken oder einer Verletzung der Verwendungsrichtlinie die Prüfung von Mitteln negativ bescheiden.
- (4) Das mit dem Referat für Finanzen betraute Mitglied ist für die Bewilligung der Anträge verantwortlich. Nur nach der Prüfung positiv beschiedene Anträge können bewilligt werden. Beantragte Finanzmittel dürfen erst nach Bewilligung freigegeben werden.

§ 7 (Sanktionen)

- (1) Bei Missachtung der Bestimmungen dieser Ordnung oder der Verwendungsrichtlinie kann das mit dem Referat für Fachschaften betraute Mitglied die Finanzmittel der betroffenen Fachschaft bis zu vier Wochen einfrieren. Über das weitere Vorgehen in diesem Fall entscheidet das Studierendenparlament.
- (2) Den Vertretern der betroffenen Fachschaft muss die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

§ 8 (Veröffentlichung)

- (1) Diese Ordnung ist im Bekanntmachungsblatt der Studierendenschaft zu veröffentlichen.
- (2) Ferner sind alle Etat-Berechnungen im Bekanntmachungsblatt der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 9 (Beschluss und Änderung)

Das Studierendenparlament beschließt und ändert diese Ordnung mit absoluter Mehrheit.

§ 10 (Inkrafttreten)

Diese Ordnung tritt am XX. XX 2023 in Kraft.